



# HESSISCHER LANDTAG

30. 05. 2022

## Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 16.03.2022

Zukünftige Corona-Maßnahmen in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

### Vorbemerkung Fragesteller:

Viele Einschränkungen des öffentlichen Lebens sollen nach Plänen der Bundesregierung am 20. März 2022 enden. Die Hessische Landesregierung plant erst später zum 2. April 2022 die Anpassung des Infektionsschutzgesetzes zu übernehmen. Die Bundesländer haben grundsätzlich die Möglichkeit sogenannte "Basisschutzmaßnahmen" auch über diesen Stichtag hinaus fortzuführen. Die Länder zählen dazu maßgeblich die Masken- und Testpflicht. Auch weitere Maßnahmen in sogenannten Hotspots sind möglich.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung über den 02.04.2022 hinaus nach dem Infektionsschutzgesetz anwenden?

Es wird auf die mit Drucksachen-Nr. 20/8185 vom 29. März 2022 dem Landtag vorgelegte Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und zur Aufhebung der Coronavirus-Schutzverordnung vom gleichen Tag (GVBl. S. 170) verwiesen.

Frage 2. Welche Wirkung erhofft sich die Landesregierung von diesen Maßnahmen konkret?

Die Landesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 wirksam zu bekämpfen und eine mögliche Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Frage 3. Wie erklärt sich der Umstand, dass die Landesregierung einen Teil der Maßnahmen vorab auslaufen lässt und andere wiederum bis zum 2. April 2022 verlängert?

Die Landesregierung hat angesichts weiterhin hoher Infektionszahlen von den nach den Änderungen des IfSG durch den Bundesgesetzgeber verbliebenen, deutlich eingeschränkten Möglichkeiten weitgehend Gebrauch gemacht. Aufgrund der Änderungen im IfSG durch den Bundesgesetzgeber konnten nicht alle bis dahin vorgesehenen Maßnahmen über den 18. März 2022 hinaus verlängert werden.

Frage 4. Welche Evidenz hat die Landesregierung über die positive oder negative Wirkung der bisherigen Maßnahmen in Hessen gegen die Überlastung des Gesundheitswesens?

Durch die von der Landesregierung getroffenen, gezielten Maßnahmen konnte eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems in Hessen und schwere Krankheitsverläufe weiter Personenkreise bisher abgewendet werden. Die Landesregierung hat ihre Maßnahmen durchweg auf die wissenschaftliche Expertise insbesondere des Robert-Koch-Instituts gestützt und widerstreitende Interessen sorgfältig abgewogen.

Frage 5. Sieht die Landesregierung bereits die Notwendigkeit nach § 28 a Abs. 8 IfSG konkrete Gebietskörperschaften in Hessen als sogenannten Hotspot zu deklarieren?

Aufgrund der hohen rechtlichen Anforderungen des Bundesgesetzgebers sieht die Landesregierung weiterhin keine Möglichkeit, von der Regelung des § 28a Abs. 8 IfSG Gebrauch zu machen.

Frage 6. Welche Meilensteine zur Bekämpfung einer möglichen neuen Welle will die Landesregierung bis zum Herbst erreicht haben?

Die Landesregierung sieht einen Schwerpunkt weiterhin bei der Erhöhung der Impfquote gegen COVID-19 in Hessen und dem Schutz vulnerabler Gruppen. Hierzu wird die Umsetzung der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ nach § 20a IfSG weiterhin forciert.

Frage 7. Welche Kampagnen wird die Landesregierung bis dahin durchführen?

Die Landesregierung unterstützt und koordiniert weiterhin insbesondere die Bemühungen der in der „Impfallianz Hessen“ zusammengeschlossenen Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf eine weitere Steigerung der Impfquote. Darüber hinaus wird sie weiterhin situationsangemessen und fortlaufend die Bevölkerung informieren. Je nach Intensität und anzusprechender Zielgruppe werden, dem Bedarf angepasst, die unterschiedlichsten Methoden moderner Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Wie bisher stehen dazu natürlich die reichweitenstarken Social-Media-Kanäle und die Informationsangebote auf hessen.de an erster Stelle.

Frage 8. Welche Maßnahmen sollten nach Einschätzung der Landesregierung in das Infektionsschutzgesetz mit aufgenommen werden?

Frage 9. Welche Wirkung erhofft sich die Landesregierung von diesen Maßnahmen konkret?

Frage 10. Welche Maßnahmen im Infektionsschutzgesetz sollten nach Einschätzung der Landesregierung gestrichen werden?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regierungen der Länder haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, den bis Mitte März 2022 vorhandenen und bewährten „Instrumentenkasten“ im Hinblick auf die kaum sicher zu prognostizierende weitere Entwicklung der Corona-Pandemie unverändert fortzuführen. Die konkrete Anwendung dieses „Instrumentenkastens“ bedarf weiterhin der sorgfältigen Abwägung, wie es die Landesregierung auch in der Vergangenheit durchweg getan hat.

Wiesbaden, 17. Mai 2022

**Kai Klose**